

Öffentliche Bekanntmachung

Landkreis Dahme-Spreewald

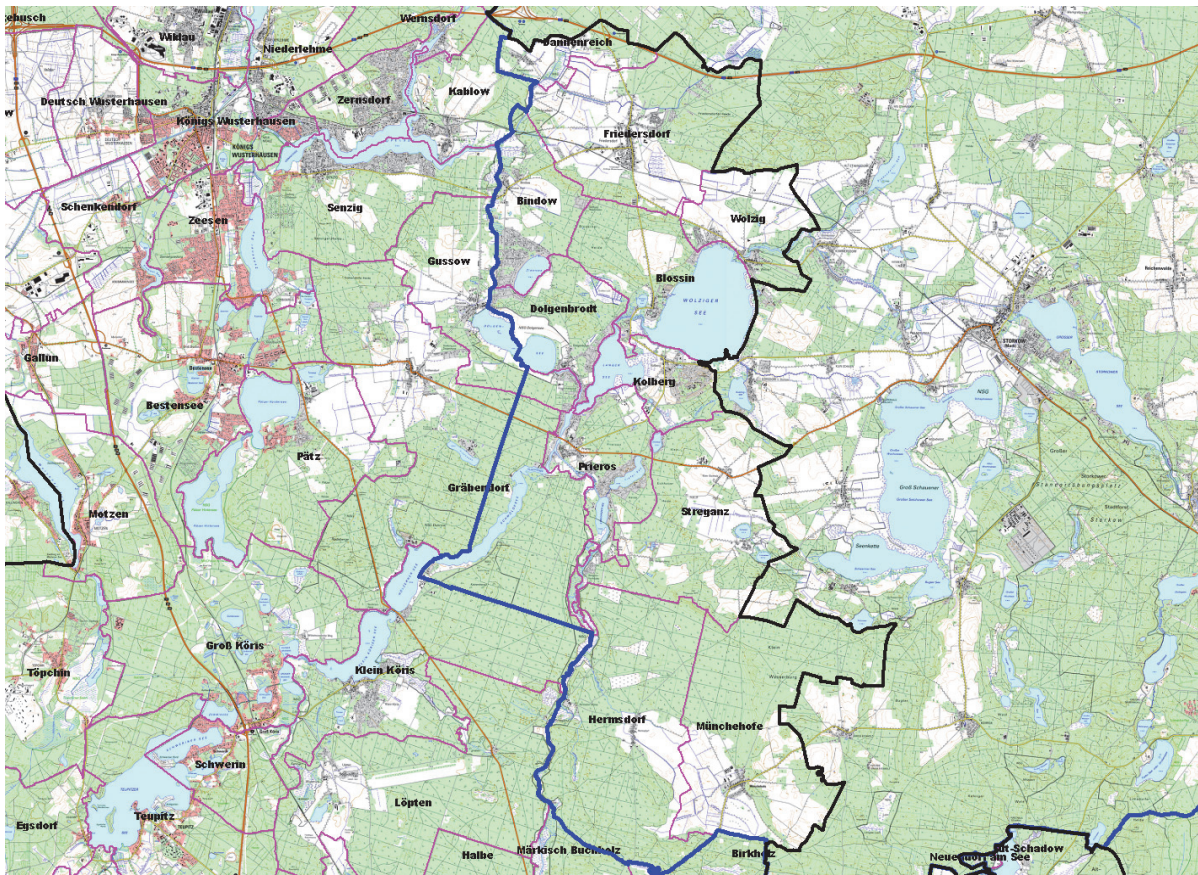
Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft
als zuständige Veterinärbehörde

Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 03/2021 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 15. März 2021

Auf Grund des am 13. März 2021 amtlich festgestellten Ausbruches der Aviären Influenza (syn. Geflügelpest) bei Hausgeflügel im Landkreis Oder-Spree bei Storkow, erlässt der Landkreis Dahme-Spreewald nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest in Hausflügelbestände.

A. Festlegung des Restriktionsgebietes

Um den Ausbruchsbetrieb wurden die Restriktionszonen „Sperrbezirk“ und „Beobachtungsgebiet“ festgelegt. Der Landkreis Dahme-Spreewald ist mit der Restriktionszone **„Beobachtungsgebiet“** betroffen, deren Abgrenzung im folgenden Kartenausschnitt als blaue Linie ersichtlich ist:



Das **Beobachtungsgebiet** im Landkreis Dahme-Spreewald betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Heidesee mit den Gemarkungen Bindow, Blossin, Dannenreich, Dolgenbrodt, den Teil der Gemarkung Gräbendorf:
 - ab Gemarkungsgrenze Hermsdorf der Gemarkungsgrenze Gräbendorf / Klein Körös in nordwestlicher Richtung bis zum südöstlichen Ufer des Hölzernen See folgen,
 - dem Ufer in Richtung Schmöldesee folgen,
 - am Übergang Hölzerner See / Schmöldesee auf die nordwestliche Uferseite des Schmöldesee wechseln,
 - der Uferseite in nordöstlicher Richtung bis zur Urlauberstraße folgen,
 - der Urlauberstraße in nordöstlicher Richtung folgen,
 - an der Gabelung der Urlauberstraße nach rechts, weiter geradeaus dem sich anschließenden Waldweg in nordöstlicher Richtung bis zur B 246 folgen,
 - die B 246 queren und dem Waldweg weiter in nordöstlicher Richtung, dabei den „Weg von Friedrichsbauhof“ queren, bis zum Südufer des Dolgensee (= Gemarkungsgrenze Dolgenbrodt) folgen,
- die Gemarkungen Friedersdorf, Kolberg, Prieros, Streganz und Wolzig, und
- die Gemeinde Münchehofe mit den Gemarkungen Hermsdorf und Münchehofe.

B. Angeordnete Maßregeln für das Restriktionsgebiet

Für das **Beobachtungsgebiet** werden folgende Maßregeln angeordnet:

1. Aufstellungspflicht

Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenes Federwild ist in **geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen** (Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Wildvögel und Wildvögel-Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen) abzusondern.

2. Beschilderung

An den Hauptzufahrtswegen zum Beobachtungsgebiet werden Schilder angebracht mit der Aufschrift **“Geflügelpest - Beobachtungsgebiet”**.

3. Registrierungspflicht nach Viehverkehrsverordnung

Wer Geflügel oder Federwild hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der Veterinärbehörde in schriftlicher Form anzuzeigen. Sofern maßgebliche Änderungen zur Art oder Anzahl des gehaltenen Geflügels bestehen, sind diese ebenfalls der Veterinärbehörde anzuzeigen.

4. Verbringungsverbote

Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.

5. Maßregeln zur Biosicherheit

Der Geflügelhalter hat sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass die Schutzkleidung bei Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abgelegt wird,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz sowie die nach jeder Ausstallung freigebliebenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden,
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

6. Verbot der Freilassung

Gehaltene Vögel zur Aufstockung eines Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.

7. Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen

Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

8. Maßregeln bei Transporten/Beförderungen

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren.

Durch die Veterinärbehörde können nach fachlicher Prüfung und soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

C. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung von A. und B. dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴ im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)¹.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

D. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

E. Hinweise

1. Im gesamten Landkreis sind die Geflügelhalter zur **zwingenden Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen** aufgefordert. Ein Merkblatt für Geflügelhalter ist auf der Internetseite des Landkreises einsehbar.
2. Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft sofort zu melden.
Telefon: 03546 – 20 16 13 Fax: 03546 – 20 16 63
E-mail: veterinaeramt@dahme-spreewald.de
3. Die Tierseuchenallgemeinverfügungen über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11. Dezember 2020 und vom 04. März 2021 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Begründung:

I. Sachverhalt

Seit Oktober 2020 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogener Aviärer Influenza (syn. Geflügelpest, Vogelgrippe) bei Wildvögeln in Deutschland registriert. Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, schätzt in seiner aktuellen Bewertung vom 22.02.2021 das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände und Vogelbestände weiterhin als hoch ein.

Nach massiven Ausbrüchen besonders an der Nord- und Ostsee Deutschlands hat sich das Geflügelpestgeschehen zunehmend in südlicher Richtung ausgebreitet. Am 29.12.2020 wurde erstmals in einem Hausgeflügelbestand im Landkreis Spree-Neiße der Ausbruch der Aviären Influenza amtlich festgestellt. Nachfolgend waren weitere Nutztierbestände und verschiedene Geflügelarten betroffen.

Am 12. März 2021 wurde der Ausbruch der Aviären Influenza in einem Betrieb im Landkreis Oder-Spree in der Nähe von Storkow amtlich bestätigt. Zum Schutz der um den Ausbruchsbetrieb liegenden Geflügelbestände waren daher Maßnahmen gemäß der GeflPestSchV anzuordnen.

II. Rechtliche Würdigung

zu A. und B.

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist nach § 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02 Nr. 02) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5) die zuständige Behörde im Sinne des TierGesG und hat die Aufgaben des TierGesG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmen.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 der GefPestSchV² das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Um den Sperrbezirk legt die Behörde ein Beobachtungsgebiet fest (§ 27 Abs. 1 der GefPestSchV). Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens zehn Kilometer.

Aviäre Influenza (von lat. *avis*, Vogel), umgangssprachlich auch Geflügelpest oder Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat.

Die hochpathogenen Formen der Geflügelpest sind für Hausgeflügel hochansteckend und mit schweren allgemeinen Krankheitsverläufen und hohen Sterblichkeitsraten verbunden. Einige der aviären Influenzaviren können auch auf den Menschen übertragen werden und dort schwere bis tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen.

Neben den Tierverlusten sind die betroffenen Betriebe von weiteren, zum Teil hohen wirtschaftlichen Einbußen betroffen. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des bereits infizierten Geflügelbestandes/der sonstigen Vogelhaltung ebenfalls bereits infiziert sind oder infiziert werden könnten. Es ist daher angemessen und erforderlich, im Anschluss des Sperrbezirktes im Landkreis Oder-Spree ein Beobachtungsgebiet in der vorgegebenen Größe anzuordnen und somit diesen Bereich Sperrmaßnahmen zu unterwerfen. Von der Festlegung der Restriktionsgebiete und -maßnahmen konnte auch nicht gemäß § 21 Abs. 3, § 27 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung abgesehen werden, da die Voraussetzungen dieser Ausnahmetatbestände nicht erfüllt waren.

zu C.

Da mit der Festlegung des Sperrbezirks und Beobachtungsgebiets die Behörde ermächtigt wird, die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen Anordnungen nach § 21 Abs. 4 und § 27 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung zu treffen und weil mit der Festlegung dieser Gebiete die Ge- und Verbote des § 21 Abs. 5 und 6 sowie § 27 Abs. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO anzuordnen. Ohne das Ergehen der genannten Anordnungen nach § 21 Abs. 4 und § 27 Abs. 3 sowie dem Wirksamwerden der in den §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und der damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

zu D.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG⁵ kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen auf den Ausbruch der Geflügelpest erfolgt die öffentliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV).

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 Abs. Satz 1 Nr. 2 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, sind den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Im Auftrag

gez. Dr. Guth
Amtstierärztin

Rechtsgrundlagen:

¹ **TierGesG** - Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

² **GeflPestSchV** - Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

³ **AGTierGesG** - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

⁴ **VwGO** - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

⁵ **VwVfG** - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist